

Stellenschaffung zum Stellenplan 2020/2021

Org.-Einheit, Kostenstelle	Amt	BesGr. oder EG	Funktions- bezeichnung	Anzahl der Stellen	Stellen- vermerk	durchschnittl. jährl. kosten- wirksamer Aufwand in Euro
Neue Abteilung „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Be- hinderungen“ (50-7) 50705010	Sozialamt	A 11	Umsetzung BTHG Einheitssachbear- beitung (Kompensation Fallberatung)	1,00	KW 01/2023	94.300

1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung von einer 1,00 Stelle in A 11 für das Fallmanagement mit integrierter Sachbearbeitung (Einheitssachbearbeitung) für die neu zu schaffende Abteilung im Zuge der Umsetzung des neuen Eingliederungshilferechts nach SGB IX beim Sozialamt.

Um in allen vier Sachgebieten eine Fallberatung mit 0,50 Stellenanteilen installieren zu können, erfolgt in jedem Sachgebiet eine 25 % Freistellung aus der Einheitssachbearbeitung (Blockierung dieser Stellenanteile für die Fallberatung) und eine Schaffung von je 25 % für die Einheitssachbearbeitung zur anteiligen Kompensation der Fallberatung. Als Ausgleich wird somit eine 1,00 Stelle für die Einheitssachbearbeitung geschaffen.

2 Schaffungskriterien

Auf die ausführlichen Begründungen in der GR Drs 794/2018 „Umsetzung des Bundes-
teilhabegesetzes (BTHG) beim Sozialamt (Teil A), Jobcenter (Teil B)“ sowie die hierzu
gefassten Beschlüsse wird Bezug genommen.

3 Bedarf

3.1 Anlass

Die mit dem BTHG verbundenen umfangreichen Rechtsänderungen beinhalten hinsichtlich eines neuen Leistungsverständnisses (z. B. Personenzentrierung, Trennung von Lebensunterhaltsleistung und Fachleistung, Abkoppelung von Sozialhilfe) Chancen für Menschen mit Behinderung zur Verbesserung ihrer Teilhabemöglichkeiten, aber

auch grundlegende strukturelle, personelle und organisatorische Änderungsnotwendigkeiten auf Seiten der kommunalen Leistungsträger. Somit bringt das BTHG für das Sozialamt große Veränderungen mit sich.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.11.2018 (Niederschrift Nr. 234) dem Aufbau einer neuen Abteilung im Sozialamt zugestimmt, in der das neue Leistungsrecht der Eingliederungshilfe getrennt von Sozialhilfeleistungen umgesetzt werden soll.

Mit der Schaffung einer zusätzlichen Stelle, soll die Fallberatung innerhalb der Sachgebiete gewährleistet werden. Die Fallmanager sollen durch die Fallberatung fachlich unterstützt werden. Durch diese Unterstützung soll erreicht werden, dass in schwierigen und komplizierten Fällen eine drohende rechtliche Auseinandersetzung abgewendet wird.

Die Neuschaffung von einer 1,00 Stelle für die Einheitssachbearbeitung ergibt sich als Ausgleich für die Freistellung zur Fallberatung von 25 % je Sachgebiet ($4 * 0,25$) aus dem Fallzahlschlüssel. Der Stellenbedarf für das Fallmanagement mit integrierter Sachbearbeitung/Einheitssachbearbeitung ergibt sich aus dem mittlerweile ermittelten Fallzahlschlüssel von 1:70 unter Berücksichtigung bereits vorhandener Stellen und bereits im Vorgriff auf den Stellenplan 2020/2021 geschaffener Stellen (vgl. GRDRs 928/2018 Anlage 14).

Der Fallzahlschlüssel geht auf Empfehlungen einer interkommunalen, landesweiten Arbeitsgruppe (AG) zum Personalbedarf zurück, die diese unter der Federführung des KVJS und unter Beteiligung der GPA erarbeitet hat.

3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Die Eingliederungshilfe wurde seither (nach altem Recht) beim Sozialamt und bei den Bezirksämtern wahrgenommen. Die Rechtsgrundlagen der Eingliederungshilfe im SGB XII treten am 01.01.2020 außer Kraft. Das neue Leistungsrecht der Eingliederungshilfe wird ab 01.01.2020 im SGB IX in Kraft treten.

3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Ohne die zusätzliche Stelle in A 11 ist die Fallberatung für die Einheitssachbearbeitung in den Sachgebieten der neuen Abteilung 50-7 nicht gewährleistet.

4 Stellenvermerke

KW 01/2023 – Nach der Einführungsphase des neuen Leistungsrechts in der Eingliederungshilfe wird mit einer Reduzierung des Beratungsaufwands in der Fallberatung gerechnet.